

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof
in Kirchhain - Langenstein

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Langenstein folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 195,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 120,00 Euro |
| c) Rasenreihengrabstätten | 195,00 Euro |
| einmalige Nebenkosten (Mähen etc.) | 250,00 Euro |
| d) Wahlgrabstätten pro Grabstelle | 195,00 Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 120,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 120,00 Euro |
| c) Urnenrasenreihengrabstätten | 120,00 Euro |
| einmalige Nebenkosten (Mähen etc.) | 175,00 Euro |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.
4. Gebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung in eine belegte Erdgrabstelle
Gemäß § 12. Nr. 9 der Friedhofsordnung 60,00 Euro
5. Einebnungsgebühr gem. § 16 Nr. 8 der Friedhofsordnung
für Rasenreihengrabstätten 140,00 Euro
Für Urnenrasenreihengrabstätten 140,00 Euro

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle
für weitere 10 Jahre, § 13 Nr. 2 a der Friedhofsordnung 48,00 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle für weitere 10 Jahre 30,00 Euro
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht ,so ist die
Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 zu berechnen und
bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr wird von der Stadt Kirchhain nach deren geltender Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Reinigungskosten)
2. Ausheben des Grabes
3. Schließen des Grabes
4. Sonstige im Zusammenhang der Bestattung anfallenden Tätigkeiten

Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Reinigung der Friedhofskapelle 30,00 Euro.
Für die entstandenen Nebenkosten (Stromkosten für Kühlzelle bzw. Heizung)
anlässlich einer Beisetzung wird ein Pauschalbetrag von 20,00 Euro
erhoben.

§ 6 Umbettungsgebühr

Für Umbettungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand berechnet und erhoben.

§ 7 Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
 - a) für hölzerne, metallene, liegende oder stehende
Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen 60,00 Euro
 - b) für Rasenreihengrabstätten bzw. Urnenrasenreihengrabstätten 60,00 Euro
 Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren: 50 % der Gebühren.

Stand: März 2014

- | | |
|---|-------------|
| 2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung | 60,00 Euro |
| 3. Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung von Steinmetz-
Arbeiten auf dem Friedhof für fünf Jahre | 100,00 Euro |
| Gebühr für einmalige Arbeiten (ohne Erwerb einer Berechtigungskarte)
pro Grabstelle | 20,00 Euro |

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsaußenanlage (z. B. Rasen- und Heckenschnitt, Baumschnitt, Wegeunterhaltung, Müllentsorgung) wird für jede bestehende Grabstätte auf dem Friedhof eine Gebühr von 8,00 Euro erhoben.

Die Unterhaltungsgebühr wird jeweils für **fünf** Jahre im Voraus erhoben.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 11
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 12
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Langenstein, den 28.01.2014

Der Friedhofsausschuss:

A. Böhler, Pfarrerin, Vorsitzende
U. Lauer, Ortsvorsteher, stellv. Vorsitzender
H. Bohl, Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 12. Februar 2014:

**Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -**

Wird veröffentlicht:

Der Magistrat der Stadt Kirchhain

Kirchhain, den 12. März 2014

Jochen Kirchner, Bürgermeister

Veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 19. März 2014